

§ 6

(1) Die Generaldirektoren der Außenhandelsbetriebe (im folgenden AHB genannt) haben die VEB unter Einbeziehung der äußeren Absatzorganisation bei der Durchführung der Lizenztätigkeit zu unterstützen.

(2) Die AHB haben die Abwicklung der ein- und ausgehenden Zahlung in ausländischer Währung für den inländischen Vertragspartner durchzuführen.

§ 7

(1) Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung, private Betriebe und Bürger können Partner von Lizenzverträgen werden.

(2) Sie werden bei der Vorbereitung und dem Abschluß der Lizenzverträge durch das Zentrale Büro für Internationalen Lizenzhandel der Deutschen Demokratischen Republik vertreten.

§ 8

(1) Lizenzverträge sind schriftlich abzuschließen.

(2) Lizenzverträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Minister für Außenwirtschaft.

(3) Die rechtswirksamen Lizenzverträge sind beim Ministerium für Außenwirtschaft zu registrieren und zu hinterlegen. Das gilt auch für solche Verträge, in denen Lizenznahmen oder Lizenzvergaben neben anderen außenwirtschaftlichen Operationen vereinbart wurden.

§ 9

(1) Die Finanzierung und Stimulierung von Lizenznahmen und Lizenzvergaben erfolgen durch ihre Einbeziehung in die Systemregelungen bei der Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus und durch finanzpolitische Maßnahmen.

(2) Für die Valutafinanzierung bei der Lizenznahme gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Finanzierung des Imports.

(3) Bei Lizenzvergaben erfolgt die Gewährung von Valutaanrechten sowie eine zusätzliche Zuführung zum Prämienfonds und zu anderen betrieblichen Fonds. Für Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung und Privatbetriebe werden Steuervergünstigungen gewährt.

§ 10

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung mit Ausnahme zu § 9 erläßt der Minister für Außenwirtschaft. Durchführungsbestimmungen zu § 9 erläßt der Minister der Finanzen. Die Einzelheiten der Vergütung der Erfinder regelt der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen durch eine Anordnung.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

Verordnung vom 20. November 1964 über den Erwerb, die Vergabe und den Austausch von Lizenzen zwischen Partnern aus der Deutschen Demokratischen Republik und Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1965 S. 45)

Erste Durchführungsbestimmung vom 20. November 1964 zur Verordnung über den Erwerb, die

- Vergabe und den Austausch von Lizenzen zwischen Partnern aus der Deutschen Demokratischen Repu-

blik und Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik — Finanzielle Bestimmungen - (GBl. II 1965 S. 48)

Anordnung vom 20. November 1964 über die Vergütung der Erfinder bei Lizenzvergabe an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1965 S. 50).

Berlin, den 11. Dezember 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Außenwirtschaft

S ö l l e

**Anordnung
über die Vergütung der Erfinder
bei Lizenzvergabe an Partner außerhalb der
Deutschen Demokratischen Republik**

vom 11. Dezember 1968

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 11. Dezember 1968 über Lizenznahme und Lizenzvergabe zwischen Partnern aus der Deutschen Demokratischen Republik und Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (Lizenzverordnung) (GBl. II S. 117) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Ist einem Betrieb, dem das Recht zusteht, eine Erfindung für sich außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik schützen zu lassen, ein Schutzrecht außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik erteilt worden und wird für die im betreffenden Land geschützte Erfindung eine Lizenz vergeben, so erhält der Erfinder eine Vergütung in Mark.

(2) Die Vergütung ist durch den Lizenzgeber unter Mitwirkung der Erfinder für jeden Fall der Lizenzvergabe entsprechend der Leistung der Erfinder und der ökonomischen Bedeutung der Erfindung bei Berücksichtigung der Höhe der eingehenden Lizenzgebühr gesondert festzusetzen und zu zahlen. Bei laufenden Lizenzgebühren kann die Vergütung für jede Zahlung neu festgesetzt werden.

§ 2

(1) Die Höhe der Vergütung soll 20 % der unmittelbar auf das Schutzrecht entfallenden Lizenzgebühr nicht überschreiten.

(2) Die Vergütung kann bis zu 40 % der unmittelbar auf das Schutzrecht entfallenden Lizenzgebühr betragen, wenn die Erfindung die Lizenzvergabe maßgeblich beeinflusst hat oder die Lizenzvergabe von besonderer ökonomischer Bedeutung ist.

(3) Der Lizenzgeber soll, wenn eine einheitliche Lizenzgebühr vorgesehen wird, zur Sicherung des Anspruches der Erfinder in der Konzeption für den Abschluß des Lizenzvertrages den Teil der Lizenzgebühr